

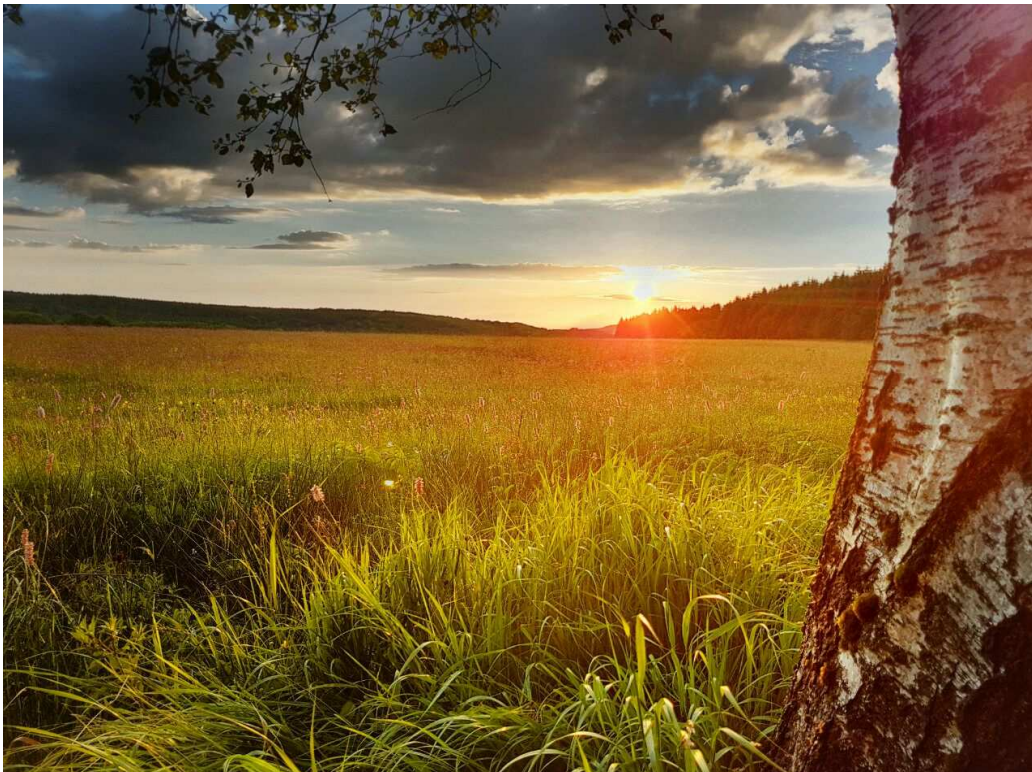


Bestattungsamt

Kirchfeld 5, 5637 Beinwil (Freiamt)
Telefon 056 668 18 60
gemeindekanzlei@beinwil.ch
www.beinwil.ch

Todesfall – was nun?

Leitfaden für Angehörige



Liebe Angehörige

Mit diesem Leitfaden wollen wir Ihnen in den schweren Stunden eines Todesfalles mit Rat und Tat zur Seite stehen.

Feststellung des Todes / Eintritt des Todes

Stirbt jemand innerhalb der Gemeinde Beinwil (Freiamt), muss in jedem Fall ein Arzt beigezogen werden. Nur er kann und darf aus medizinischer Sicht den Tod eines Menschen feststellen und eine „**Ärztliche Todesbescheinigung**“ ausstellen.

Der Arzt (oder die Polizei) hat die Möglichkeit, den Verstorbenen ins Friedhofgebäude Beinwil (Freiamt) überführen zu lassen. Für die Überführung des Leichnams ist ein Bestattungsdienst nach Wahl zu beauftragen.

Meldung beim Bestattungsamt

Nehmen Sie bitte baldmöglichst, spätestens innert 2 Tagen nach dem Todesfall, mit dem Bestattungsamt Beinwil (Freiamt) Kontakt auf. Sie erreichen uns während den Schalteröffnungszeiten der Gemeindeverwaltung:

Montag:	09.00 – 11.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr
Dienstag:	09.00 – 11.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr
Mittwoch:	09.00 – 11.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr
Donnerstag:	14.00 – 18.30 Uhr
Freitag:	09.00 – 11.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr

Gerne sind wir auch ausserhalb der Büroöffnungszeiten für Sie da. Bitte kontaktieren Sie uns vorgängig telefonisch unter der Nummer 056 668 18 60.

Form der Beisetzung

Bei reformierten oder katholischen Abdankungen wird die Form der Beisetzung mit dem zuständigen Pfarrer bzw. Seelsorger besprochen.

Für römisch-katholische EinwohnerInnen ist das Römisch-Katholische Pfarramt, Kirchfeld 3, 5637 Beinwil (Freiamt) zuständig, welches unter der Telefonnummer 056 668 11 23 oder per E-Mail (pfarrei-beinwil@pastoralraum-muri.ch) erreichbar ist.

Für reformierte EinwohnerInnen ist das Reformierte Pfarramt, Maiholzstrasse 24, 5630 Muri, zuständig, welches unter der Telefonnummer 056 664 11 40 oder per E-Mail (info@ref-muri-sins.ch) erreichbar ist.

Diese Dokumente benötigt das Bestattungsamt

- Ärztliche Todesbescheinigung
- Pass und/oder Identitätskarte der/s Verstorbenen
- Familienbüchlein (falls vorhanden; für Eintragung des Todesfalls)
- Meldebestätigung (Schriftenempfangsschein)

Die Ärztliche Todesbescheinigung wird vom Arzt ausgestellt. Wenn der Tod in einem Spital oder Heim eingetreten ist, wird die Bescheinigung von dieser Stelle direkt an das Bestattungsamt weitergeleitet.

Das Bestattungsamt hat folgende Fragen an Sie:

- Genaue Personalien der/des Verstorbenen?
- Ist eine Aufbahrung in Beinwil (Freiamt) gewünscht?
- Wann kann die Einsargung bzw. die Überführung erfolgen?
- Wird eine Kremation oder eine Erdbestattung gewünscht?
- Wird eine Abdankung in einer Kirche gewünscht?
 - wenn ja: Bitte teilen Sie uns baldmöglichst den Termin der Abdankungsfeier mit
- Wer ist Kontaktperson, wenn noch Fragen auftauchen?
- Welche Grabart wird gewünscht:
 - Urnengrab
 - Erdbestattungsgrab
 - Gemeinschaftsgrab
 - Familiengrab (Beisetzung in bestehendem Grab)
- Urnenart
 - Holz
 - Ton
 - andere: _____

In Beinwil (Freiamt) werden Grabplätze auf dem Friedhof zur Verfügung gestellt. Auswärtige Bestattungen sind mit dem Bestattungsamt des gewünschten Bestattungsortes abzuklären.

Kosten

Verstorbene, die ihren letzten Wohnsitz in der Gemeinde Beinwil (Freiamt) hatten, haben gemäss Art. 17 des Reglements über das Friedhof- und Bestattungswesen Anspruch auf eine unentgeltliche Bestattung. Die Leistungen der Gemeinde umfassen:

- die Benützung des Aufbahrungsraumes
- die Benützung eines Reihengrabes
- das Herrichten und Einfüllen der Grabstätte

Alle anderen Leistungen und Kosten gehen zu Lasten der Angehörigen.

Woran Sie noch denken sollten

a. Für die Bestattung

- allfällige Institution für Spenden auswählen (anstatt Blumen)
- Druckauftrag und Versand der Leidzirkulare
- Aufgabe der privaten Todesanzeige in der Zeitung
- Erstellen Sie eine Adressliste (Verwandte, Freunde, Bekannte, Nachbarn, Vereine, Arbeitgeber, Geschäftspartner, Behörden)
- Bestellung des Leidmahls
- Bestellung der Blumen (Sargbouquet, Kranz etc.)
- Trauergespräch mit dem zuständigen Pfarramt

b. Mitteilungen an

- Arbeitgeber
- Banken
- Post
- Telefongesellschaft
- Wohnungsvermieter
- Strassenverkehrsamt

c. Versicherungen

- AHV / IV (Meldung an SVA Aargau wird von Gemeinde übernommen)
- Unfall- & Lebensversicherungen
- Pensionskasse
- Krankenkasse
- Haftpflicht / Autohaftpflicht
(Versicherungen verlangen oft eine Kopie des Todesscheins, welcher beim Zivilstandsamt des Todesortes bestellt werden kann)

e. Bestehende Verträge kündigen

- Fahrzeuge / Leasing
- Mietverträge
- Kreditverträge / Abzahlungsverträge

f. Verschiedenes

- Danksagungen
- Hausarzt
- Vereine / Parteien → Mitgliedschaft kündigen
- Zeitschriften-Abonnemente → Abo kündigen
- Reservationen in einem Altersheim annullieren
- Schlüssel für fremde Objekte zurückgeben

Diverses / Wichtiges

a. Termin

Eine Sargbestattung oder eine Kremation darf frühestens 48 Stunden (2 Tage) nach dem Tod erfolgen. Eine Sargbestattung sollte jedoch spätestens nach 96 Stunden (4 Tagen) erfolgt sein.

b. Steuerinventar

Das Steueramt wird bei jedem Todesfall durch das Bestattungsamt informiert. Es erfolgt eine Inventarisierung mithilfe der unterjährigen Steuererklärung; vorher dürfen keine Vermögenswerte beseitigt, verändert, verschoben oder verbraucht werden. Die normale Verwaltung ist jedoch erlaubt (Bestattungskosten, laufende Rechnungen, Miete etc.). Bitte bewahren Sie alle Ausweise, Belege, Rechnung etc. auf.

c. Todesschein

Der Todesschein wird auf Verlangen gegen Gebühr vom Zivilstandsamt des Todesortes ausgestellt. Die Angehörigen benötigen in der Regel einen Todesschein (amtlich) für die Meldung des Todesfalls bei Banken, Versicherungen, Krankenkasse, Pensionskasse, Erbenbescheinigung etc.

Der Todesschein ist nicht zu verwechseln mit der amtlichen Todesbescheinigung, welche vom Arzt ausgestellt wird!

d. Erbenbescheinigung

Banken verlangen in der Regel eine Erbenbescheinigung. Diese kann beim Bezirksgericht Muri unter Beilage eines Todesscheins verlangt werden. Bei Fragen wenden Sie sich bitte direkt an das Bezirksgericht Muri, Seetalstrasse 8, 5630 Muri unter der Telefonnummer 056 675 85 55.

e. Grabunterhalt

Der Unterhalt des Grabes erfolgt durch die Hinterbliebenen. Der Werkhof muss die verwelkten Kränze, Pflanzen und Blumen jeweils vom Grab entfernen. Möchten Sie Kranzschleifen als Andenken nach Hause nehmen, sollten Sie dies möglichst bald nach der Bestattung selber tun. Schleifen sind nicht immer wetterfest und können bei Regen Schaden nehmen.

f. Grabsteine

Für das Aufstellen von Grabsteinen/Grabmäler bedarf es einer Bewilligung. Dem Bestattungsamt ist vor Beginn der Ausführungsarbeiten durch den Bildhauer ein Gesuch im Doppel zur Bewilligung einzureichen.

g. Letztwilliger Bestattungswunsch

Für alleinstehende Personen empfiehlt es sich, zu Lebzeiten beim Bestattungsamt resp. bei den Einwohnerdiensten eine entsprechende Erklärung über die Abdankungs- und Beisetzungswünsche kostenlos zu deponieren.

h. Beerdigungszeiten (normalerweise)

In unserer Gemeinde gelten folgenden Bestattungszeiten:

- Morgens zwischen 09.00 – 11.00 Uhr
- An Sonn- und Feiertagen finden keine Bestattungen statt

i. Sonderfälle

Das Bestattungsamt organisiert im Rahmen ihres Auftrags die Bestattungen aller Konfessionen. Dies betreffen bei andersgläubigen Verstorbenen jedoch nicht die geistlichen Abdankungsfeierlichkeiten. In diesem Falle sind die Hinterbliebenen selbst für die Organisation, das Finden von Räumen und Durchführung der entsprechenden Feierlichkeiten besorgt. Die Zeremonien auf dem Friedhof sind von den Verantwortlichen vorgängig mit dem Bestattungsamt abzusprechen. Gerne sind wir Ihnen bei der amtlichen Organisation und Klärung von Fragen behilflich.

Bei weiteren Fragen oder Unklarheiten stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Bestattungsamt Beinwil (Freiamt)

Kirchfeld 5, 5637 Beinwil (Freiamt)

Telefon 056 668 18 60

gemeindekanzlei@beinwil.ch

www.beinwil.ch